

c) Die Lehrweise unseres göttlichen Erlösers bestätigt die gegebenen Ausführungen. Das apostolische Wort: Der Glaube kommt vom Hören — ist eine Definition der Lehrweise des Herrn. Die meisten und gerade die höchsten Wahrheiten hat er einfach gegeben zum Glauben. Bei vielen finden wir ein Gleichnis. Aber hat er ein solches jemals als Substrat benützt, um auf Grund desselben mit seinen Zuhörern die übernatürliche Wahrheit zu gewinnen, herauszuschälen? Nirgends eine Spur! Oder waren alle Elemente einer Wahrheit im Gleichnisse konkret enthalten, so daß die Apostel in demselben die Wahrheit unmittelbar sich gegeben sahen? Ebenjowenig! Die Apostel wußten meist gar nicht, wo das Gleichnis hinzielte. Im göttlichen Munde war das Gleichnis niemals ein Begründendes, um von ihm aus progressiv zur Wahrheit zu kommen, es stand ausnahmslos zu der gegebenen oder zu gebenden Wahrheit in einem rein neben-sächlichen, erklärenden, beleuchtenden Verhältnisse. Die „Erklärung“ des Gleichnisses geschah nie synthetisch-progressiv — der Herr gab die Wahrheit positiv und unmittelbar als Glaubenslehre.

Aus dem Munde des Heilandes haben die Apostel immer das Dogma als solches unmittelbar zum Glauben gehört. **Das Hören des Wortes des Sohnes Gottes war der unmittelbare Grund ihres Glaubens.** Sogar eine Probe hiefür bietet uns der heilige Text. Als der Herr vor einem größeren Auditorium von seinem eigenen Fleische und Blute als einer Speise und einem Tranke geredet hatte, war der Eindruck seiner Worte der des Unglaublichen und Entsetzens. Das konnte wahrlich Niemand fassen, kaum Jemand in Hinsicht auf gewisse mosaische Vorschriften für ernst nehmen. Christus begann nun keineswegs eine intellektuelle Hinführung zum Geheimnisse. Er gab nur zum zweitenmale, und zwar noch schärfer, die Wahrheit zum Glauben. Die meisten Zuhörer gingen weg, ohne dem Herrn zu glauben. Sie glaubten nicht, weil sie nicht erkannt hatten.

„Wollt auch ihr gehen?“ fragte Christus die Apostel. Wollt auch ihr nicht glauben, bedeutete diese Frage, **nachdem ihr mein Wort gehört habt?** Da sprach Petrus jenes inhaltsreiche Wort, das sich der Katechet nicht tief genug in das Innere schreiben kann: „Zu wem sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens. Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes.“

„Auditus per Verbum Christi“ — Ecclesiae, fundamenti veritatis.

(Schlußartikel folgt.)

Missio canonica.

Von Aug. Hortmanns, Pfarrer in Köln.

Unter missio canonica verstehen wir die rechtmäßige, d. h. die nach göttlichem und kirchlichem Rechte erfolgte Einsetzung in ein

kirchliches Amt oder die Uebertragung einer kirchlichen Amtsverrichtung. Sie wird Sendung genannt wohl in Rücksicht auf jene Worte, deren sich der göttliche Heiland bediente, als er die Apostel in ihr hohes Amt einsetzte: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch“ (Joh. 20, 21.). Da die Sendung der Apostel und die Einsetzung in ihr erhabenes Amt gewissermaßen die Fortsetzung und Weiterentwicklung jener göttlichen Sendung sein sollte, mit welcher der Sohn Gottes selbst vom himmlischen Vater gesandt wurde, und da jede Amtsverwaltung in der Kirche nur die Weiterführung jener Aufgabe ist, welche den Aposteln durch ihre Sendung gestellt worden, so gebraucht die Kirche mit Recht für ihre Amtsübertragung an Einzelne das durch Christus selbst geheiligte Wort „Sendung“.

„Kanonisch“ von κανων = Sazung, Regel, Norm, hier kirchliche Sazung oder kirchliche Norm. Kanonisch ist darnach die Sendung dann, wenn sie nach kirchlicher Sazung erfolgt ist, und derjenige hat die kanonische Mission, der dieser Sazung gemäß sein kirchliches Amt beziehungsweise die kirchenrechtliche Befugnis, den Auftrag, die Vollmacht erhalten und behalten hat, offiziell, im Namen der Kirche die Heilswahrheiten zu lehren.

Es ergeben sich nun folgende Fragen: Wer bedarf der *missio canonica*? Wer erteilt dieselbe? Wie wird sie erteilt? und wann hört sie auf?

Das vatikanische Konzil sagt: „Der ewige Hirt und Bischof unserer Seelen beschloß, um dem heilbringenden Werke der Erlösung immerwährende Dauer zu verleihen, die Gründung der heiligen Kirche, welche als das Haus des lebendigen Gottes, alle Gläubigen mit dem Bande des einen Glaubens und der einen Liebe umfassen sollte. Deshalb hat er vor seiner Verherrlichung den Vater gebeten nicht nur für die Apostel allein, sondern auch für jene, welche durch die Predigt derselben an ihn glauben würden, damit alle eins seien, wie der Sohn selber und der Vater eins sind. Wie er daher die Apostel, welche er aus der Welt erkoren hatte, sendete, so wie er selbst vom Vater, also wollte er auch, daß in seiner Kirche Hirten und Lehrer seien, bis an das Ende der Zeiten.“

Also bis an das Ende der Zeiten sollen in der Kirche Jesu Christi Hirten und Lehrer sein. Es durfte somit das den Aposteln vom Herrn übertragene Amt mit dem Tode Jesu nicht aufhören, es mußte vielmehr von den Aposteln auf ihre Nachfolger übergehen und in diesen Nachfolgern fortdauern bis an das Ende der Welt. Das ergibt sich schon aus dem Ziele und der Aufgabe des Apostelamtes. Jesus sandte die Apostel als seine Stellvertreter zu den Völkern der Erde mit der nämlichen Aufgabe, die ihm der ewige Vater übertragen hatte, nämlich zur Unterweisung, Entsündigung und Heiligung der Welt, zur Rettung und Leitung der Seelen, und zur Erreichung dieses Zieles hat der göttliche Heiland die Apostel mit der gleichen Gewalt und Autorität ausgestattet, in welcher er selbst auf Erden

erschienen war. „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch.“ „Wer euch höret, der höret mich.“ Nun, dieselben Gründe, welche Christum veranlaßten, den Aposteln seine eigene Gewalt und Amtsbefugnis zu übertragen, verlangten die Fortdauer dieser Amtsgewalt auch nach deren Tode. Denn Christus als Heiland der Welt hat seine Kirche gestiftet für alle Zeiten. Das erhellt deutlich aus den Worten Jesu selbst, die er zu den Aposteln sprach, als er ihnen sein apostolisches Amt übertrug: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt.“ Da die Apostel nach wenigen Jahren starben, die ihnen übertragene Vollmacht aber bis an das Ende der Welt fort dauern sollte, so muß sie bis ans Ende der Welt auf andere übergehen, weil jede Vollmacht notwendig einen Inhaber derselben voraussetzt.

Die Inhaber des in der Kirche fort dauernden Apostelamtes oder die Träger der ordentlichen apostolischen Gewalt sind die rechtmäßigen Nachfolger der Apostel, also der Papst und jene Bischöfe, welche rechtmäßig geweiht sind und mit dem Papste als dem sichtbaren Kirchenoberhaupte in Verbindung stehen. Da die kanonische Sendung nur vom rechtmäßigen kirchlichen Oberen ausgehen kann, der Papst aber keinen kirchlichen Oberen hat, der ihn senden könnte, so kann man bei ihm nicht von einer eigentlichen kirchlichen oder kanonischen Sendung sprechen, sondern nur von einer kanonischen Wahl.

Bedürfen die Bischöfe der *missio canonica*? Da das Apostolat *divinae institutionis* ist, und da Christus dem ganzen Apostelkollegium und damit auch dem gesamten Episkopate gesagt hat: „Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker,“ so bedarf der rechtmäßig für eine bestimmte Diözese geweihte und eingeführte Bischof nicht der *missio canonica* seitens des Papstes, um in dieser Diözese kirchliche Amtshandlungen vornehmen zu können und zu dürfen. Hat ein rechtmäßig geweihter Bischof mit Genehmigung des Papstes oder nach päpstlicher Bestätigung von dem ihm zugewiesenen Sprengel rite Besitz ergriffen, so hat er *eo ipso* das Recht, dort zu lehren und zu regieren, allerdings nur mit und unter dem gemeinsamen Kirchenoberhaupte, dem Papste. Die ordentliche und unmittelbare Gewalt des Papstes über die ganze Kirche schließt die ebenfalls ordentliche und unmittelbare Gewalt der Bischöfe in ihren Bistümern nicht aus, sind sie ja nach den Worten des Apostels (Apostelgeschichte 20, 28) vom heiligen Geiste selbst gesetzt, als Nachfolger der Apostel, als wahre Hirten ihre Herden zu weiden und zu regieren. Es ist somit der Bischof in seinem Sprengel der Lehrer und Hirt im eigentlichen Sinne; er ist dort, obwohl dem Papste untergeordnet, der von Gott bestellte Lehrer und Hirt seiner Herde, ihm ist dieselbe als eigene übergeben und anvertraut.

Die Pfarrer sind zwar ebenfalls Hirten der ihnen überwiesenen Gemeinde und leiten die Gläubigen, aber ihr Amt beruht nicht auf göttlicher Anordnung, wie das der Bischöfe, sondern ist *humanae*

institutionis. Nur den Aposteln und deren Nachfolgern, nicht aber deren Gehilfen, galt zunächst das Wort Christi: „Wie mich der Vater gesandt hat“ u. s. w., und das andere Wort: „Gehet hin in alle Welt“ u. s. w. Nur in dem Falle, daß jemand für eine bestimmte Pfarrstelle geweiht worden wäre, hätte er schon dadurch, daß der Bischof ihn für diese bestimmte Stelle geweiht hat, das Recht, die damit verbundenen Amtsverrichtungen vorzunehmen, zu lehren, zu unterrichten, und bedürfte er in diesem Falle dazu nicht noch einer besonderen Sendung. Wenn aber, wie es die Regel ist, mit der ordinatio nicht die gleichzeitige Anweisung einer bestimmten Pfarrstelle verbunden wird, ist nebst der Weihe auch noch die Sendung durch den zuständigen Oberen erforderlich. Es ist deshalb nur jener Pfarrer berechtigt, in einer Gemeinde die Seelsorge auszuüben, der von seinem rechtmäßigen Oberhirten dazu gesandt und bevollmächtigt ist. Das Lehren ist gleichsam eine Anteilnahme an der potestas jurisdictionis episcopi. Der Pfarrer ist der Gehilfe seines Bischofs. Nun kann sich aber niemand selbst zum Gehilfen seines Bischofs machen, sondern er muß von diesem angenommen und bevollmächtigt sein. Dazu kommt, daß die kanonische Sendung nicht bloß dem Gehilfen die Vollmacht zum Lehren gibt, sondern daß sie auch die Untergebenen desselben zum Hören verpflichtet. Untergebene anweisen und zum Hören verpflichten kann aber der Gehilfe nicht selbst, sondern nur der rechtmäßige Obere derselben. Vermag aber der Pfarrer sich auf die rechtmäßige Sendung seitens des zuständigen Bischofs zu berufen, so kann er amtlich im Namen Christi und der Kirche reden und Folgsamkeit verlangen.

Was vom Pfarrer gilt, das gilt noch mehr von den Gehilfen des Pfarrers. Sie sind alle nur dann rechtmäßig in ihren geistlichen Amtsverrichtungen, wenn sie mit Bewilligung und Bevollmächtigung des Diözesanbischofs ihr Amt versehen, sei es nun, daß der zuständige Bischof sie unmittelbar dazu beruft und einsetzt, sei es, daß er den Pfarrern die Befugnis gibt, sich selbst solche Gehilfen nach ihrer Wahl zu nehmen.

Daß die Geistlichen die Vollmacht, offiziell und im Namen der Kirche die Heilswahrheit zu verkünden, nur dann haben, wenn ihnen die Kirche durch ihre zuständigen Organe (Papst und Bischof) dazu Auftrag und Sendung erteilt hat, ist auf katholischer Seite allgemein anerkannt. Anders dagegen, besonders in neuerer Zeit, wenn es sich um die Erteilung des Religionsunterrichtes an niederen und höheren Schulen handelt. Die Kirche behauptet: Niemand, sei er Priester oder Laie, hat die Befugnis, öffentlich und amtlich, d. h. im Namen der Kirche an irgend einer Schule Religionsunterricht zu erteilen oder das Wort Gottes zu verkündigen, der nicht rechtmäßig die kanonische Sendung erhalten und behalten hat. Ohne diese Sendung kein katholischer Religionsunterricht. Das Recht und die Befugnis der Kirche, zum amtlichen Religionsunterrichte die

kanonische Sendung zu erteilen, wird von mehr als einer Seite bestritten.

Der moderne liberale und auch der sozialistische Staat betrachten sich als die „absolute Macht auf Erden“. Von diesem Standpunkte aus müssen sie das Recht auf Erziehung und Unterricht der Kinder als wesentliches und ausschließliches Recht für sich in Anspruch nehmen und zwar der ganzen Erziehung und des ganzen Unterrichtes, einschließlich des Religionsunterrichtes. Wenn daher in den Schulen überhaupt noch Religionsunterricht erteilt wird, so wird er erteilt im Auftrage des Staates. Die Kirche wird dabei gar nicht gefragt und gehört. Dieser Standpunkt schließt die Erteilung der *missio canonica* an die Religionslehrer ganz aus.

Dem gegenüber sagen wir: In oberster Instanz steht das Recht und die Pflicht der Erziehung und damit auch des Unterrichtes der Kirche zu. Dieses Recht und diese Pflicht ist ihr vom göttlichen Stifter der Kirche gegeben worden mit den Worten: „Geht hin und lehret alle Völker und lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe.“ Wenn aber das Recht und die Pflicht der Erziehung in höchster Instanz der Kirche zusteht, jede Schule aber, mag sie Hochschule, Mittelschule oder Volksschule sein, in ihrer Weise zu erziehen hat, jeder Unterricht der Erziehung dienen soll, so muß die Schule der Aufsicht und Leitung der Kirche mitunterstellt sein, so darf der Kirche der gebührende Einfluß auf die Schule nicht entzogen werden. Dementsprechend wurden von der Kirche folgende Behauptungen verworfen:

1. Die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staates erzogen wird, kann und muß der Staatsgewalt zugewiesen werden, und zwar so, daß keiner anderen Autorität irgend ein Recht, sich in die Schulzucht, in die Anordnung der Studien, in die Verleihung der Grade, in die Wahl und Approbation der Lehrer zu mischen, zuerkannt werden kann.

2. Die beste Staatseinrichtung erfordert, daß die Volksschulen, die den Kindern aller Volksklassen zugänglich sind, und überhaupt die öffentlichen Anstalten, die für den höheren wissenschaftlichen Unterricht und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, aller Autorität, aller Leitung und allem Einflusse der Kirche enthoben und vollständig unter die Leitung der bürgerlichen und politischen Autorität gestellt werden, nach dem Belieben der Regierenden und nach Maßgabe der herrschenden Zeitmeinungen.

Wir sind weit entfernt, dem Staate alles und jedes Recht auf die Schule abzusprechen. Da er als solcher ein zeitliches Interesse an der Bildung des Volkes hat, kann ihm eine Mitwirkung an der Schule nicht verweigert werden. Auch kann er das Unterrichtswesen durch diesbezügliche Gesetze ordnen. Allein das Recht des Staates auf die Schule ist kein unbeschränktes. Beschränkt wird dasselbe zunächst durch das natürliche Recht der Eltern auf die Kinder; be-

schränkt wird es ferner durch das göttliche Recht der Kirche auf die Erziehung und den religiösen Unterricht der Jugend. Der Staat hat dieses Recht der Kirche zu berücksichtigen, die ihr als Trägerin der Religion und Sitte über die Schule als eine ethische Hilfsanstalt zustehende Berechtigung und Verpflichtung zur Mitbeteiligung an der Leitung zu achten und speziell den Religionsunterricht ihr als ein ausschließliches Recht nach allen Beziehungen zu überlassen. Dieses Recht würde aber verletzt, wenn man der Kirche die Befugnis absprechen wollte, denjenigen Personen, welche in ihrem Namen Religionsunterricht erteilen wollen, die kanonische Sendung zu erteilen. Es ist deshalb ganz richtig, was Kreuzwald im Kirchenlexikon, Bd. 7, S. 1638, 2. Auflage sagt: „Wer immer, sei er Priester, sei er Laie, den Bischof in dieser Hinsicht (im Unterrichten und Verkündigen der göttlichen Lehre) vertreten soll, muß nicht nur die nötige sittliche und wissenschaftliche Fähigkeit dazu besitzen, sondern auch von seinem eigenen Bischofe — falls ihm nicht der oberste Bischof die *missio canonica* erteilt hat — hierzu bevollmächtigt sein; mit anderen Worten: Niemand darf öffentlich, d. h. im Namen der Kirche, weder in der Kirche oder bei kirchlichen Funktionen, noch in der Volksschule in Katechese, biblischer Geschichte, Religionsunterricht, noch an Gymnasien oder an theologischen Fakultäten ohne kirchliche Sendung (*missio canonica*) das Wort Gottes verkündigen.“

Wie die „moderne Pädagogik“ sich zu unserer Frage stellt, wird wohl am besten gezeigt durch die Worte eines ihrer Vorkämpfer. Der Seminardirektor a. D. Dr. Jütting bemerkt in seinem „Kampf um die Volksschule“ S. 58 ff. zunächst: „Der Staat hat ruhigen und festen Sinnes alle hierarchischen Ansprüche an den Religionsunterricht der Schule zurückzuweisen und die Lehrer selbst als Religionslehrer der Schule dagegen zu schützen.“ Sodann fährt er fort: „Der Religionsunterricht ist stets vom Lehrer erteilt worden — von dem Konfirmanden- oder Beicht- und Kommunionunterricht, den der Geistliche erteilt, natürlich abgesehen — . . . Zwar ist das anfangs etwas anders gewesen als in unserm Jahrhundert. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts, wo man nur Handwerker oder Tagelöhner mit einiger Schulbildung als Lehrer anstellte, war dem Lehrer nur gestattet, dem Unterrichte des Geistlichen aufmerksam zuzuhören und denselben dann von Zeit zu Zeit nachzumachen. Selbst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wo er schon täglich selbst Unterricht zu geben hatte, mußte er sich die Penzen vom Geistlichen wöchentlich vorschreiben, sich wöchentlich zweimal den instruktiven Besuch seines geistlichen Schulinspektors nebst monatlichen Konferenzen mit ihm gefallen lassen. Und es ist aus den 30er und 40er Jahren dieses Jahrhunderts noch sehr wohl erinnerlich, daß Geistliche ihren damals oft nur handwerksmäßig, nicht überall seminaristisch vorgebildeten Lehrern Musterlektionen und Anweisungen für die Religion u. s. w. gaben, daß sie sich in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts, wie schon

im vorigen Jahrhundert, vielfach und gern mit der Pädagogik beschäftigten, um deren theoretische und praktische Ausbildung sie sich sogar große Verdienste erworben haben. . . . Seit der Zeit, daß die Seminare ihre Wirksamkeit immer allgemeiner und nachdrücklicher entfalten, d. i. seit den 20er und 30er Jahren dieses Jahrhunderts, hat sich das geschilderte Verhältnis außerordentlich geändert. Unsere jungen Lehrer, die meist schon sehr gut vorgebildet, auch als begabte Köpfe aus der Volks- und Bürgerschule traten, erhalten jetzt in den zwei- bis dreijährigen Präparandenanstalten und dann im dreijährigen Seminarkursus einen wöchentlich drei- bis vierstündigen vorzüglichen Religionsunterricht und haben daneben in der dritten und zweiten Seminarklasse vielfach Gelegenheit, einem vortrefflichen Religionsunterrichte in mehreren Klassen der Übungsschule und wohl auch außerhalb der Anstalt zuzuhören, sich die Grundsätze, nach denen der Unterricht zu erteilen ist, anschaulich erklären zu lassen, und endlich in der ersten Seminarklasse, in der der theoretische und methodische Unterricht in der Religion mit wöchentlich 3 Stunden fortbauert, selbst als Lehrlinge der Übungsschule in allen Unterrichtsfächern, zumeist aber in der Religion, im Katechismusunterrichte, in der biblischen Geschichte und im Kirchenliede, wie in den Perikopen, selbständig unter strenger Anleitung zu wirken. Für keine Disziplin bereiten sie sich so sorgfältig vor und für keine fertigen sie so viele Lehrproben und Katechesen an wie für die Religion. . . . Nun bestehen unsere jungen Lehrer ihre Prüfung und ebenso nach zwei- bis fünfjähriger praktischer Lehrtätigkeit unter fachkundiger Leitung ihre zweite Prüfung, deren Bestand sie zur definitiven Anstellung berechtigt, natürlich auch als Religionslehrer. Und die so erlangte Qualifikation des Religionslehrers sollte immer noch zweifelhaft bleiben, oder die so erlangte Berechtigung, meinerwegen für die Katholiken *missio canonica* genannt, sollte ihnen später auf einseitigen Beschluß kirchlicher Organe wieder genommen werden können? Das darf nun und nimmer zugestanden werden.“ Der gute Mann irrt, wenn er meint, daß die *missio canonica* oder die Berechtigung zum Erteilen von Religionsunterricht in der Schule durch noch so glänzend bestandene Prüfungen erlangt werde. Wohl bringt ein tüchtig vorgebildeter Lehramtskandidat die Befähigung zum Erteilen des Religionsunterrichtes aus dem Seminare mit. Er hat sie ja auch noch durch eine Prüfung in der Religion besonders nachweisen müssen. Aber die nachgewiesene Befähigung gibt ihm noch nicht ohne weiteres auch die Berechtigung, nun auch wirklich Religionsunterricht zu erteilen. Diese Berechtigung erhält er erst durch die *missio canonica*, und zwar auf so lange, bis sie ihm seitens seines Ordinarius wieder entzogen wird oder bis er zu einer anderen Diözese übertritt, wo er von neuem der *missio* bedarf, und zwar seitens seines nunmehrigen Ordinarius. Wäre ihm die Sendung, die Vollmacht, die Berechtigung nur für eine bestimmte Pfarre oder

gar nur für eine bestimmte Schule erteilt worden, so müßte er im Falle eines Wechsels ebenfalls von neuem bevollmächtigt werden.

Der „moderne Staat“ und die „moderne Pädagogik“ erkennen also die Notwendigkeit der kanonischen Sendung nicht an, der Religionsunterricht wird einfach im Namen des Staates erteilt, und die Berechtigung dazu erhält der Lehrer durch das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung.

Noch eine andere, namentlich in Lehrerkreisen, aber auch noch unter Geistlichen verbreitete Ansicht müssen wir hier berühren. Man meint, wenn ein bischöflicher Kommissär bei der Entlassungsprüfung der Seminarabiturienten anwesend gewesen und in dessen Gegenwart die Prüfung in der Religion bestanden worden sei, so sei für diese Kandidaten eine besondere *missio* nicht mehr erforderlich. Auch hier wird zwischen Befähigung und Berechtigung zum Erteilen von Religionsunterricht nicht genügend unterschieden. Der Bischof will durch die Entsendung eines Kommissärs zur Entlassungsprüfung der Seminarabiturienten zunächst sich nur vergewissern, ob die jungen Lehramtskandidaten die Qualifikation erlangt haben, daß ihnen im Falle der Anstellung an einer Schule seiner Diözese die Erlaubnis und Sendung zur Erteilung des Religionsunterrichtes ohne Bedenken erteilt werden kann. Da es jedoch dem Bischofe freisteht, für seine Diözese die *missio* zu erteilen, wie er will, so könnte er den Kandidaten, welche vor seinem Kommissarius die Entlassungsprüfung bestanden haben und in seiner Diözese angestellt werden sollen, bei ihrer Anstellung, etwa gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnisse, die Bescheinigung überreichen lassen, daß ihnen die *missio* für den Religionsunterricht erteilt sei. Aber die Gegenwart des bischöflichen Kommissärs bei der Prüfung gibt allein noch nicht die diesbezügliche Berechtigung. Für Seminarien, deren Zöglinge für verschiedene Diözesen vorgebildet werden, gilt das noch mehr, da jeder Religionslehrer die *missio* desjenigen Bischofs haben muß, in dessen Sprengel er angestellt ist und in der Religion unterrichten soll.

Der Lehrer, welcher an einer mehrklassigen Schule mit den Kindern der Unterstufe nur Gebete einzuüben hat, oder der in oberen Klassen nur die Katechismusfragen abhört, deren Erklärung vom Geistlichen vorgenommen würde, bedürfte der kanonischen Sendung nicht, da in beiden Fällen ein eigentlicher Religionsunterricht nicht erteilt würde. Ebenso bedarf es keiner *missio canonica*, wo es sich um den Unterricht der Kinder durch ihre Eltern handelt oder wo jemand ein verwahrlostes Kind unterrichtet, es genügt hier die allgemeine Unterstellung unter die kirchliche Autorität. Anders aber läge die Sache, wenn man, wie es in großen Pfarreien wohl vorkommt, allgemein eine Laienperson mit der Erteilung des Konvertitenunterrichtes belastet. Diese Person bedürfte, auch wenn sie als Lehrer oder Lehrerin bereits für ihre Schule bevollmächtigt ist, für den Konvertitenunterricht noch einer besonderen kirchlichen Mission.

Wer erteilt die *missio canonica*? Die Lehrgewalt wurde von Christus den Aposteln und deren Nachfolgern übertragen. Demnach ist die Lehrgewalt an den Primat und Episkopat geknüpft, und alle Befugnis, die Lehre Jesu Christi in Wort und Schrift amtlich zu verkündigen und amtlich Unterwerfung unter das Glaubens- und Sittengesetz der Kirche zu fordern, kann nur von dem Primaten oder dem mit dem Primaten in Verbindung stehenden Episkopate hergeleitet werden.

Die *potestas magisterii* steht im weitesten Umfange dem Träger des Primates, dem Papste zu, und kann deshalb die *missio canonica* für die ganze Kirche vom Papste erteilt werden. In seiner Diözese ist der Bischof Träger der *potestas magisterii ordinaria*, und kann daher dort nur von ihm, falls der oberste Bischof die *missio canonica* nicht erteilt hat, die kirchliche Sendung ausgehen.

Also: der *missio canonica* bedarf jeder, sei er Priester oder Laie, welcher autoritativ die Lehre Jesu Christi verkünden will. Erlangt wird dieselbe entweder vom Papste oder, was das Gewöhnliche und die Regel ist, vom eigenen Bischofe. Auf welche Weise Papst und Bischöfe die *missio* erteilen wollen, ist ihrem Ermessen anheimgestellt. „Wie und in welchen Umfange der *Ordinarius* die *missio canonica* verleihen will, ist seinem Ermessen völlig anheimgegeben. Die *missio* kann ausdrücklich oder stillschweigend, dem einzelnen oder auch ganzen Kategorien (z. B. an Lehrpersonen), direkt durch die bischöfliche Behörde oder durch Vermittlung (des Ortspfarrers, Dechanten), für die ganze Diözese oder für eine einzelne Pfarrei, oder auch nur für eine einzelne Schule oder gar Familie (Privatlehrer) gegeben werden. Alles kommt hier auf die jeweiligen Diözesanvorschriften oder das Diözesanherkommen an.“ (Kreuzwald I. c.)

Die durch die *missio canonica* erteilte Vollmacht hört auf: 1. Durch Widerruf seitens des *Ordinarius* oder des Papstes, selbst in dem Fall, wo der Widerruf ein ungerechter wäre; 2. durch Ablauf der Zeit, für welche sie gegeben ist; 3. durch namentliche Exkommunikation oder durch Suspension ab officio; 4. durch Aufgeben oder Verlust der Stelle, für welche dieselbe gegeben wurde, so beim Pfarrer oder Religionslehrer, sobald er abdankt oder abgesetzt wird, oder in einer anderen Diözese ein Amt, eine Stelle annimmt.

Gedanken Hirschers über Fortschritt und Reform auf dem Gebiete der Religion.

Von P. Gisbert Menge, O. F. M., in Baderborn.

In dem Streben nach Fortschritt, das unsere Zeit so sehr bewegt, sind die Katholiken Deutschlands nicht zurückgeblieben. Sie sind gewachsen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, politischem Ge-